

XXII. GP.-NR
1386/J
2004 -01- 29

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend „ Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG) II“**

In der Anfragebeantwortung vom 06.05.2003 (XXII.GP NR 187 AB) wurde in Aussicht gestellt eine Regierungsvorlage eines Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes noch im Jahr 2003 vorzulegen. In weiterer Folge wurde dies auch öffentlich sowohl vom BM für Justiz, Dr. Dieter Böhmdorfer, der Vorsitzenden des Justizausschusses, Abg. z. NR Dr. Maria Fekter und der Freiheitlichen Justizsprecherin Abg. z. NR Dr. Patrik-Pable – und zwar mehrfach - zugesichert. Nur, bis heute liegt keine Regierungsvorlage vor! Informationen zufolge wird diese notwendige Gesetzesänderung vom Finanzminister Mag. Karl Heinz Grasser blockiert.

Bereits in der Antwort zur parlamentarischen Anfrage (1404/AB, XX.GP) hielt es bereits der damalige Bundesminister Dr. Michalek an sich für wünschenswert, allen in Untersuchungshaft angehaltenen Personen eine Haftentschädigung zuzuerkennen, wenn sie nicht verurteilt werden oder die Voraussetzungen an dem Umfang des Gewährung der Haftentschädigung gegenüber der geltenden Rechtslage sonst wesentlich zu erweitern oder zu verändern. Auch Bundesminister Dr. Böhmdorfer ließ in der Öffentlichkeit Bereitschaft für eine Reform erkennen. In der Anfragebeantwortung vom 13.09.2001 (2755/AB) hat BM Dr. Dieter Böhmdorfer mitgeteilt, dass von Beamten seines Ressorts ein entsprechender Ministerialentwurf vorbereitet wird, wobei im Sinne der Judikatur des EGMR, wonach es sich bei der Entschädigung wegen erlittener Haft um ein „zivils Recht“ im Sinne des Art. 6 EMRK handle, überlegt wird, auf das strafrechtliche Feststellungsverfahren gänzlich zu verzichten und die Haftung des Bundes auch auf den Ersatz immaterieller Schäden zu erstrecken.

In der 2. Jahreshälfte 2002 ging ein Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz von Schaden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (StEG 2004) in Begutachtung. Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz von Schäden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2004 – StEG 2004) war grundsätzlich zu begrüßen, in einzelnen Details jedoch fragwürdig.

Diese Reform ist seit Jahren bereits überfällig, da die österreichische Rechtslage eindeutig der Unschuldsvermutung des Artikel 6 Abs. 2 MRK widerspricht. Dies wurde auch in mehreren Entscheidungen des EGMR festgestellt.

Obwohl viele Gerichte in der Zwischenzeit EGMR-konform entscheiden, haben „Justizopfer“ – wie Peter Heidegger – nach einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld einerseits noch einen verfahrensrechtlichen Hürdenlauf vor sich, andererseits aber auch ein weiteres Verfahren gegen die Republik Österreich (Finanzprokuratur) über Umfang und Höhe der Entschädigung.

Dies kann wiederum Jahre dauern, wie es der Fall des „Nichtkomplizen“ von Tibor Foco zeigt: „Wenn einem Staatsbürger – wie im Fall Heidegger – „dem Grunde nach“

Haftentschädigung zuerkannt wird, so heißt das nicht, dass der Betroffene tatsächlich in angemessener Zeit Geld sieht. Erst muss der Verhandlungsweg über die Entschädigungshöhe beschritten werden. Und der kann auch nach mehr als sieben Jahren ergebnislos bleiben, wie der Fall eines Linzers zeigt, der 1987 als „Komplize“ von Tibor Foco wegen Mordes 18 Jahre erhalten hatte und nach sechs Jahren Haft in einem Wiederaufnahmeprozess 1996 freigesprochen wurde. Die Finanzprokuratur lehne bis heute eine Haftentschädigung mit der Begründung ab, dass sich der Mann während der Haft monatlich 2900 Euro an Kosten für das „Leben draußen“ erspart habe, so der Anwalt der Betroffenen, Roland Gabl. Die Finanzprokuratur wies dies zurück. Es handle sich um einen „schwierigen Fall, weil es zum Großteil um Schwarzeinkünfte des Betroffenen vor seiner Verhaftung geht“, so ein Sprecher der Finanzprokuratur.“ (SN 21.01.04)

Die Stellungnahmen im Gegutachtungsverfahren waren durchwegs positiv:

„Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben insgesamt 34 Institutionen bzw. Personen Stellung genommen. Die Mehrzahl dieser Äußerungen kann auf der Homepage des österreichischen Parlaments abgerufen werden. Darüber hinaus sind auch verschiedene Stellungnahmen im Dienstweg beim Bundesministerium für Justiz eingegangen.

Zusammengefasst lässt ich sagen, dass das Anliegen des Entwurfs, eine grundrechtskonforme Neugestaltung der Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung zu schaffen, weithin begrüßt worden ist. Einige Stellungnahme haben sich aber auch kritisch geäußert, etwa was die Beseitigung des zur strafgerichtlichen Feststellungsverfahrens (und der damit einhergehenden Konzentration der Anspruchstellung bei den Zivilgerichten) oder die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs (in Gestalt einer differenzierten Ermessensklausel) vorgesehene mögliche Einschränkung der Haftung des Bundes durch die Gerichte angeht.

Die in § 5 des Entwurfs vorgesehene Ausweitung der Ersatzpflicht des Bundes auch auf immaterielle Schäden ist dagegen weithin begrüßt worden.

Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werden insbesondere § 3 des Entwurfs und die dort vorgesehenen Fällen des Ausschlusses und der Einschränkung des Ersatzanspruchs, die verfahrensrechtliche Neugestaltung und allgemein der mit dem Vorhaben verbundene finanzielle und personelle Mehraufwand zu prüfen sein. Das Bundesministerium für Justiz wird das Gesetzesvorhaben weiterhin mit der gebotenen Dringlichkeit und Sorgfalt behandeln und danach trachten, eine Regierungsvorlage noch in diesem Jahr vorzulegen.“

Grundsätzlich begrüßt werden musste aus Sicht der Fragesteller in dem Entwurf eines Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes insbesondere:

- die Neugestaltung der Anspruchsvoraussetzungen,
- die Konzentration der Anspruchstellung auf die Zivilgerichte,
- die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe
- eine angemessene Entschädigungsregelung für die durch die Festnahme oder die Anhaltung erlittene Beeinträchtigung (immaterieller Schadensersatz) und
- dass es zu keiner Deckelung oder Pauschalierung der Ersatzbeträge gekommen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollten somit einerseits die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sowie andererseits die Anspruchsvoraussetzungen für den Geschädigten verbessert werden.

Rechtspolitisch aber nicht nachvollziehbar waren die Ausschließungsgründe und die Einschränkungen des Ersatzanspruches nach § 3 des Entwurfes. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die Belastungen des öffentlichen Haushalts kann gegenüber Betroffenen (Justizopfer) wohl nicht ernst gemeint sein.

Keine Berücksichtigung in diesem Entwurf fanden sich gesetzlich verpflichtende Regelungen zum Schutz und zur Information sowie Beratung dieser Geschädigten (z.B. durch Opferhilfeeinrichtungen oder Entschädigungsanwalt), wie beispielsweise durch ausdrückliche verpflichtende Beratung über Ersatzansprüche nach dem StEG bzw. über mögliche Amtshaftungsansprüche. Aus Sicht der Fragesteller erscheint allerdings zur Verstärkung des Rechtsschutzgedankens und der Opferhilfe die Einführung eines Entschädigungsanwaltes sinnvoll zu sein.

Ungeklärt bleibt aber weiterhin die Frage der Entschädigung bei Auslieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabe zwischen den Mitgliedsstaaten. Ungeklärt ist auch nach welchem Recht sich ein Entschädigungsanspruch bestimmt, die Höhe der Entschädigung und welcher Staat (Ausliefererstaat oder Haftstaat) bei einem Freispruch bzw. einer Verfahrenseinstellung zu zahlen hat (Auskunft BM Dr. Böhmendorfer in der Sitzung des Justizausschusses vom 20.01.04).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele Personen (Aufschlüsselung in Männer, Frauen und Minderjährige) wurden im Jahr 2003 in Untersuchungshaft genommen?
2. Wie teilt sich diese Anzahl – differenziert wie oben – auf die einzelnen Gerichtshöfe auf?
3. Wie hoch war dabei der Anteil der Inländer, der EU – Ausländer sowie Personen aus Drittstaaten (Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen)?
4. Wie viele Personen wurden im Jahr 2003 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt (Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen)?
5. Wie viele Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, stellten davon jeweils im Jahr 2003 einen Antrag auf Haftentschädigung?
 - 5.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 5.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU-Bürger und Bürger aus Drittstaaten
6. Wie viele Anträge wurden positiv für Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde im Jahr 2003, erledigt? Welche Beträge anerkannt? Welche Beträge ausbezahlt?
 - 6.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 6.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU-Bürger und Bürger aus Drittstaaten
 - 6.3. Wie hoch waren jeweils die Haftentschädigungen in Summe?

7. Wie viele Personen wurden im Jahr 2003 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen?
 - 7.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 7.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU-Bürger und Bürger aus Drittstaaten
 - 7.3. Aufschlüsselung nach „glatten Freisprüchen“ und „in dubio-Freisprüchen“
8. Wie viele Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen wurden, davon stellten im Jahr 2003 einen Antrag auf Haftentschädigung?
 - 8.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 8.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU-Bürger und Bürger aus Drittstaaten
9. Wie viele Anträge wurden 2003 positiv für die Freigesprochenen erledigt? Welche Beträge anerkannt? Welche Beträge ausbezahlt?
 - 9.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 9.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU-Bürger und Bürger aus Drittstaaten
 - 9.3. Wie hoch waren jeweils die Haftentschädigungen in Summe?
10. Wie viele strafrechtlich verurteilte Personen wurden im Jahr 2003 bei Strafhaft in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen? Bei wie vielen davon erfolgte die Verurteilung durch ein Geschworenengericht?
 - 10.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 10.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU-Bürger und Bürger aus Drittstaaten
11. Wie viele Personen, die in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurden oder deren Verfahren eingestellt wurde (i.S. § 2 Abs. 1 lit c StEG), sowie nach Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung stellten im Jahr 2003 einen Antrag auf Haftentschädigung?
 - 11.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen und Verfahren
 - 11.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU-Bürger und Bürger aus Drittstaaten
 - 11.3. Wie hoch war jeweils die Haftentschädigung in Summe?
12. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung bzw. Berechnung nach jährlich die Haftentschädigungen, wenn ein Anspruch – im Vergleich zu der geltenden Rechtslage – auch bei jedem Freispruch – ohne Differenzierung – gewährt würde?
13. Wie viele strafrechtlich verurteilte Personen wurden im Jahr 2003 – ohne Strafhaft – in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen?
 - 13.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
 - 13.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU-Bürger und Bürger aus Drittstaaten
14. Wie viele Verfahren – gestützt auf das strafrechtliche Entschädigungsgesetz, Amtshaftungsgesetz und Art 5 Abs. 5 der Europäische Menschenrechtskonvention – werden derzeit in dieser Frage gegen die Republik Österreich geführt?
15. Wie viele Verfahren in Österreich sind derzeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen diesbezüglicher Verstöße gegen die EMRK anhängig?
16. In wie vielen Entscheidungen wurden 2003 „MRK – Konform“ rechtskräftig entschieden? Wie beurteilen Sie als ressortverantwortlicher Bundesminister diese Entwicklung?

17. Welche Gründe gab es im Justizministerium im Jahre 2003 keine diesbezügliche Regierungsvorlage vorzulegen?
18. Ist es auch richtig, dass das BM für Finanzen einen Einspruch erhoben hat? Welche Einwendungen gibt es?
19. Wenn ja, wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen Justiz- und Finanzministerium?
20. Wann ist mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen und wann soll diese dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden?
21. Wird der Begutachtungsentwurf geändert?
22. Inwieweit werden Sie § 3 des Entwurfes, der eine Einschränkung des Ersatzanspruches vorsah, ändern?
23. Wenn nein, warum nicht?
24. Wenn ja, welche konkrete Neuregelung ist geplant?
25. Werden Sie verpflichtenden Regelungen zum Schutz und zur Information sowie Beratung von Geschädigten (Justizopfer) in einem neuen Entwurf oder in der Regierungsvorlage vorsehen? Welche Überlegungen hat Ihr Ministerium seit der AB 187 XXII.GP dazu angestellt?
26. Wenn nein, warum nicht?
27. Werden Sie einen sogenannten „Entschädigungsanwalt“ vorsehen?
28. Wenn nein, warum nicht?
29. Nach welchem Recht sind Entschädigungsansprüche von Österreichern nach einem Freispruch oder Verfahrenseinstellung (im Haftstaat) zu beurteilen, die (z.B. zu Unrecht) von Österreich ausgeliefert und in einem EU-Mitgliedstaat in Haft genommen wurden?
30. Welcher Staat – Ausliefererstaat oder Haftstaat – hat dabei die Entschädigung zuzahlen?
31. Welche EU-Mitgliedsstaaten sowie welche Beitrittswerber verfügen über ein „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz“ bzw. über die Möglichkeit in derartigen Fällen zivilrechtliche Ersatzansprüche zu stellen (Ersuche um Aufschlüsselung)?
32. Welche konkrete Regelungen gelten in EU-Mitgliedsstaaten bzw. bei den Beitrittskandidaten (Ersuche um Aufschlüsselung)?

- 33. Sehen Sie die Notwendigkeit diese Regelungen - gerade in Anbetracht eines zukünftigen Europäischen Haftbefehls und dem Auslieferungsübereinkommen – innerhalb der EU zu harmonisieren?
- 34. Wenn nein, warum nicht?

Prof. Schmidt
[Signature]

[Signature]

Leung

Charles Sims